

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

97. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Muskuloskelettale Physiotherapie“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in Muskuloskelettale Physiotherapie / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Muskuloskelettale Physiotherapie“ richtet sich an Physiotherapeut_innen, die sich auf die orthopädisch-manuelle und muskuloskelettale Physiotherapie spezialisieren wollen.

Ziel des Studiums ist die vertiefte Auseinandersetzung mit konzeptübergreifenden, sowohl etablierten als auch innovativen theoretischen Ansätzen zur Untersuchung und Behandlung neuromuskuloskelettaler Funktionsstörungen unter systematischer Berücksichtigung biopsychosozialer Einflussfaktoren.

Die wissenschaftliche Qualifizierung basiert auf den Prinzipien der Evidence Based Medicine and Practice und dient der kritischen Evaluation, Reflexion und Weiterentwicklung des physiotherapeutischen Handelns. Diese erfolgt auf Grundlage klinischer Expertise sowie durch die strukturierte Bewertung und Optimierung therapeutischer Verfahren, einschließlich medizinischer Trainingstherapie und funktioneller Trainingskonzepte.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- evidenzbasierte Untersuchungs- und Behandlungstechniken der muskuloskelettalen Physiotherapie unter Berücksichtigung der ICF in der Praxis beschreiben,
- Therapieformen der manuellen Therapie sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention konzept- und methodenübergreifend beurteilen,
- personalisierte Therapiekonzepte unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien sowie von Gender- und Diversitätsaspekten entwickeln,
- fachspezifische Literatur mithilfe wissenschaftlicher Methoden analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Physiotherapie
und
- (3) eine Weiterbildung in einem international anerkannten Manualtherapiekonzept mit positiv abgeschlossener Prüfung über ein Stundenausmaß von mindestens 260 UE.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen.
Die Praxis unter Mentoring kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Therapeutisches Arbeiten im Gesundheitssystem	6
Modul 2: Klinische Anwendungsgebiete der orthopädisch-manuellen Physiotherapie	9
Modul 3: Orthopädisch-manuelle Physiotherapie I	9
Modul 4: Orthopädisch-manuelle Physiotherapie II	6
Modul 5: Orthopädisch-manuelle Physiotherapie III	6
Modul 6: Motorisches Lernen, Bewegungskontrolle und Training	6
Modul 7: Muskuloskelettale Praxis unter Mentoring	9
Modul 8: Abschlussarbeit	9
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Beurteilung der Modulprüfung in Form einer kommissionellen praktischen Prüfung an Patient_innen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

- Modul 8: Abschlussarbeit: Positive Beurteilung der Abschlussarbeit und Präsentation.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin Muskuloskelettale Physiotherapie“ bzw. „Akademischer Experte Muskuloskelettale Physiotherapie“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.